

97. Welche Bedeutung hat die Bestimmung in § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, daß die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach „den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen“ erhalten?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1911 i. S. Stadtgemeinde G. (Rl.)  
w. G. und L. (Bekl.). Rep. III 455/10.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Beschluß des Bezirksausschusses vom 10. Mai 1908 hat den von der Klägerin auf den 1. Februar 1908 in den Ruhestand versetzten Beklagten für die ersten zehn Dienstjahre  $\frac{20}{60}$  des Dienst-  
einkommens als Pension bewilligt gemäß § 8 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung der Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907. Die in beiden Instanzen abgewiesene Klage richtet

sich gegen diesen Beschluß und ist damit begründet, daß die dem § 8 durch das Abänderungsgesetz vom 31. März 1882 gegebene Fassung, also der Satz von  $\frac{15}{60}$  zur Anwendung komme, weil § 12 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 nur die damals für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze meine.

Mit Recht haben beide Instanzen diese Rechtsauffassung abgelehnt. Wortlaut, Regierungsmotive und parlamentarische Verhandlung ergeben unzweideutig, daß der § 12 Abs. 1 das Prinzip aufstellen wollte und aufstellte, es sollen die städtischen Beamten ihre Pension ständig nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, also nach den jeweiligen Grundsätzen erhalten. Da der Beisatz in § 12 Abs. 1 von damals geltenden Staatsbeamtenpensionsgesetzen redet, so habe, meint die Klägerin, auch der Halbsatz 1 nur diese im Auge. Die gesetzgeberischen Vorgänge, denen gefolgt werden sollte und gefolgt wurde, hatten aber einen Beisatz, wie ihn Halbsatz 2 des Absatzes 1 des § 12 gibt („wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882“ usw.), nicht. Dieser Beisatz konstatiert in betreff des § 8 des Pensionsgesetzes auch nur, daß die hindernde Bestimmung der im übrigen damals, d. h. bei Erlass des Kommunalbeamtengesetzes, bestehenden Pensionsnovelle vom 31. März 1882 („die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte“) bereits durch das Gesetz vom 1. März 1891 beseitigt, daß also der § 8 in der Fassung von 1882 ein damals gültiger und nunmehr nach Halbsatz 1 des Abs. 1 des § 12 auf die Kommunalbeamten anzuwendender Grundsatz war. Daß im übrigen mehrere nach der Novelle vom 31. März 1882 allein für unmittelbare Staatsbeamte geltende Besonderheiten für diese allein bestehen sollten, ist ebensowenig wie die von der Klägerin aus dem Kommunalbeamtengesetz selbst für mehrere Punkte geltend gemachte Verschiedenheit zwischen unmittelbaren Staatsbeamten und Kommunalbeamten ein Grund dagegen, daß der § 12 Abs. 1 in betreff der Pension das Prinzip der Gleichstellung der städtischen Beamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten ausspricht. Ausnahmen von einer Gesetzesregel beweisen nichts gegen den Bestand der Regel und sind, was die Gesetzestechnik betrifft, unvermeidbar und häufig, insbesondere wenn die Regel dahin lautet, daß die für

ein bestimmtes Rechtsverhältnis geltenden Rechtsnormen nunmehr ein anderweites Rechtsverhältnis ergreifen sollen.

Dann ist es eben Aufgabe der Gesetzesanwendung, zu prüfen, ob in einem bestimmten Punkte eine Ausnahme von der Regel vorliegt. Daß speziell der § 8 des Pensionsgesetzes von der Regel der Gleichstellung, wenn sie in § 12 Abs. 1 enthalten ist, ausgenommen sei, meint die Klägerin selbst nicht. Das kann auch gar nicht in Frage kommen; denn der § 8 ist der eigentliche Sitz der Grundsätze über den Pensionsbetrag. Die Klägerin folgert aus jenen mehrfachen Verschiedenheiten, daß die Kommunalbeamten den unmittelbaren Staatsbeamten nicht gleich, sondern nur ähnlich gestellt seien. Diese Folgerung ist aber für die hier allein in Betracht kommende Frage nach dem Eingreifen späterer, d. h. dem Erlaß des Kommunalbeamtenpensionsgesetzes nachfolgender Staatsbeamtenpensionsgesetze überhaupt nicht schlüssig. Es handelt sich nicht um Vergleichung der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen materiellen Pensionsbestimmungen, sondern darum, ob die, sei es Ähnlichkeit, sei es Gleichstellung zu benennende, in § 12 normierte Annäherung der Pensionsrechte nur nach den zur Zeit des Kommunalbeamtenpensionsgesetzes geltenden oder nach den jeweiligen Staatsbeamtenpensionsgesetzen zu beurteilen ist. Darauf gibt der Umstand, daß nach den bei Erlaß des Kommunalbeamtenpensionsgesetzes geltenden Staatsbeamtenpensionsgesetzen mehrfache Verschiedenheiten bestehen sollten und bestanden, keinerlei Antwort. Die Auffassung der Klägerin unterstellt, daß der Gesetzgeber durch § 12 Abs. 1 das Pensionsrecht der städtischen Beamten auf das damals geltende Pensionsrecht der unmittelbaren Staatsbeamten festlegen wollte, derart daß die Kommunalbeamten an zukünftigen Änderungen, seien es Minderungen, seien es Verbesserungen des Pensionsrechts der unmittelbaren Staatsbeamten nicht teilhaben. Eine solche Erstarrung des Pensionsrechts der Kommunalbeamten, die Fortdauer seiner Regelung nach in Zukunft für die unmittelbaren Staatsbeamten gerade aufgehobenen oder abgeänderten Gesetzen, kann normalerweise nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. Für eine solche Absicht geben die gesamten Materialien des Kommunalbeamtenpensionsgesetzes nicht das Geringste an die Hand; sie bestätigen vielmehr, daß der Wortlaut das bezeugen wollte, was er denn auch unzweideutig besagt, nämlich die allgemeine und ständige Gleichstellung.

Für den Inhalt des § 12 Abs. 1 ist nur dieser § 12 selbst und das Kommunalbeamten-gesetz selbst maßgebend, nicht die Novelle vom 27. Mai 1907. Denn diese Novelle befaßt sich weder mit § 12 des Kommunalbeamten-gesetzes, noch bestand die Absicht, dies zu tun, so daß die Befugnis des Gesetzgebers zu einer an dieser Stelle zu gebenden Änderung oder authentischen Interpretierung des § 12 unerörtert bleiben kann. Die bei Behandlung dieser Novelle gefallenen Äußerungen über die Wirkung der Novelle auf die Kommunalbeamten gemäß § 12 sind also ohne rechtlichen Belang. Diese Äußerungen ergeben aber auch völlige Übereinstimmung sowohl des Herrenhauses am 14. März 1907 als des Abgeordnetenhauses am 19. April und 1. Mai 1907 dahin, daß „ipso jure nach § 12 des Kommunalbeamten-gesetzes die Erhöhung der Mindestpension nach zehnjähriger Dienstzeit auf die Kommunalbeamten auszudehnen ist“. Nur in der Kommission des Herrenhauses am 18. März 1907 wurde von einer Seite ausgeführt, „so ganz unzweifelhaft sei das nicht; ... wenn die Herren der Meinung seien, daß die Grundsätze die jeweiligen seien, so bitte er das auch im Bericht zu bemerken“; darauf legte ein Vertreter des Ministeriums des Innern, ohne Widerspruch zu finden, jene Meinung des näheren dar. Die Klägerin hat vorgetragen, im Herrenhause sei von der maßgebendsten Stelle, dem Finanzminister, der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Novelle auf die Kommunalbeamten Anwendung nicht finde. Das beruht auf einem Mißverständnis. Im Herrenhause, am 14. März 1907, hatte zunächst Dr. Strudmann bemerkt: „So ist es mir und auch vielen Kollegen, die ich darüber heute gesprochen habe, gar nicht zweifelhaft, daß das Gesetz ohne weiteres auch auf die Kommunalbeamten Anwendung finden wird; denn es ist die Absicht dieser Vorschrift des Kommunalbeamten-gesetzes gewesen, daß die Pensionen der Kommunalbeamten und ebenso auch die Witwen- und Waisenversorgung genau so gestaltet werden, wie die der Staatsbeamten. ... Sollte man aber selbst der gegenteiligen Ansicht sein, so würden doch die Kommunen sich einer solchen Nachfolge nicht lange entziehen können, und schließlich würde auch der Staat sich dem Drängen nicht entziehen können, wenn es notwendig werden sollte, auch eine ähnliche Novelle zum Kommunalbeamten-gesetz zu machen.“ Darauf erwiderte der Finanzminister v. Rheinbaben: „Nach dem § 12 des Kommunal-

beamtengefeßes sollen allerdings, wie Herr Oberbürgermeister Strudmann schon erwähnte, die Pensionsverhältnisse der Kommunalbeamten analog den Pensionsverhältnissen der Staatsbeamten geregelt werden, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist. Also Ausnahmen sind zulässig. Aber ich glaube, darin hat der Herr Oberbürgermeister recht, daß im allgemeinen die Kommunen sich kaum dem werden entziehen können, ähnlich vorzugehen, wie der Staat." Mit den letzten zwei Sätzen war also lediglich der Zwischensatz des § 12 Abs. 1 „sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist“ gemeint, keineswegs aber verneint oder bezweifelt, daß ohne eine solche andere Festsetzung die neue Fassung des § 8 ipso jure gemäß § 12 Abs. 1 für Kommunalbeamte Platz greift. Und gerade bezüglich dieser anderweiten Festsetzung erklärte in der Folge der Minister des Innern: „Diese Abweichung unterliege nun der Genehmigung des Bezirksausschusses, und für diesen gelte die Vorschrift, daß solche Sonderabmachungen nur im beamtenfreundlichen Sinne geschehen, nicht aber die Wohltaten des Staates beschränken dürften. . . . Was die Zukunft betreffe, so würden neue Abweichungen nach der Tendenz des Gesetzes nur dann genehmigt werden können, wenn sie beamtenfreundlicher als die vorliegenden Regierungsentwürfe seien. Das sei die klare Rechtslage.“ . . .“